

Vollzug der Wassergesetze;

Vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus den Gewinnungsgebieten Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken - vorläufiger Schutz des Bereiches der 50-Tage-Linie der Brunnen 1 bis 10 auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Uehlfeld, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwassergewinnung aus den Gewinnungsgebieten Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende **vorläufige Anordnung** als

Allgemeinverfügung

1. Für das unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beschriebene Gebiet (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) gelten ab dem 9. April 2022 die unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Verbote.
2. Für die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung sind die im Anhang als Anlage 1 und Anlage 2 veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 2.000 und als Detailkarten 1 bis 25.2 veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 1.000 maßgebend, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind (Beilage zum Amtsblatt).

Für folgende Grundstücke, bei denen der Grenzverlauf des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung nicht der Grundstücksgrenze folgt, sind die konkreten Abgrenzungen in den veröffentlichten Detailkarten ersichtlich:

Brunnen 1 bis 6:

- Detailkarte 1: Fl.-Nr. 1587 Gmkg. Uehlfeld
- Detailkarte 2: Fl.-Nr. 1593, Gmkg. Uehlfeld
- Detailkarte 3: Fl.-Nrn. 1601, 1603, 1622/1, Gmkg. Uehlfeld
- Detailkarte 4: Fl.-Nrn. 269, 271, 273 Gmkg. Tragelhöchstädt
- Detailkarte 5: Fl.-Nr. 275, Gmkg. Tragelhöchstädt
- Detailkarte 6: Fl.-Nrn. 55, 57, 73, 278, Gmkg. Tragelhöchstädt
- Detailkarte 7: Fl.-Nrn. 70, 71, 81, Gmkg. Tragelhöchstädt
- Detailkarte 8: Fl.-Nrn. 65, 66, 67, 68, 69, Gmkg. Tragelhöchstädt
- Detailkarte 9: Fl.-Nrn. 213, 222, Gmkg. Uehlfeld
- Detailkarte 10: Fl.-Nrn. 222, 227, Gmkg. Uehlfeld
- Detailkarte 11: Fl.-Nrn. 229, 234, 235, 236, Gmkg. Uehlfeld
- Detailkarte 12: Fl.-Nrn. 192, 215, 347, 348, Gmkg. Uehlfeld
- Detailkarte 13: Fl.-Nrn. 188, 189, 191, 1265/2, Gmkg. Uehlfeld
- Detailkarte 14: Fl.-Nrn. 1468, 1469, 1470, Gmkg. Uehlfeld
- Detailkarte 15: Fl.-Nrn. 1483, 1514, Gmkg. Uehlfeld

Brunnen 7 und 8:

- Detailkarte 16: Fl.-Nrn. 231, 237, Gmkg. Demantsfürth
- Detailkarte 17: Fl.-Nrn. 58, 87/2, Gmkg. Demantsfürth
- Detailkarte 18: Fl.-Nr. 59, Gmkg. Demantsfürth

Detailkarte 19: Fl.-Nr. 60, Gmkg. Demantsfürth
Detailkarte 20: Fl.-Nrn. 405, 406, 408, 410, 434, Gmkg. Demantsfürth
Detailkarte 21: Fl.-Nrn. 434/1, 436 Gmkg. Demantsfürth
Detailkarte 22: Fl.-Nrn. 551, 552, 553, Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 23: Fl.-Nr. 550; Gmkg. Uehlfeld
Detailkarte 24: Fl.-Nr. 547, Gmkg. Uehlfeld

Brunnen 9:

Detailkarte 25.1: Fl.-Nr. 446, Gmkg. Demantsfürth
Detailkarte 25.2: Fl.-Nrn. 446; 476, 477, Gmkg. Demantsfürth

Veränderungen der Grenzen der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke haben keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

3. Verboten sind:

- 3.1. **Aufschlüsse der Erdoberfläche und das Erhöhen (Auffüllungen) oder Vertiefen (Abgrabungen) der Erdoberfläche;** ausgenommen von dem Verbot sind die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.
- 3.2. **Neuverlegung von unterirdischen Leitungen.**
- 3.3. **Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG.**
- 3.4. **Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien und von Recyclingbaustoffen als Baumaterial.**
- 3.5. **Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen;** hierunter fallen nicht Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen und Verkehrsflächen.
- 3.6. **Lagern von Klärschlamm, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen, Kompost, Gärfutter, Mineral- und Kalkdünger, klärschlammhaltigem Düngemittel, Fälschlamm, Sekundärrohstoffdünger.**
- 3.7. **Düngen mit Klärschlamm, Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Kompost.**
- 3.8. **Beweidung, Freilandtierhaltung, Koppeltierhaltung und Pferchtierhaltung.**
- 3.9. **Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen, Wildgattern, Wildkarrungen, Wildäsungsflächen und Wildsuhlen, Vergraben von Wild.**

- 3.10. **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche nicht für den Einsatz in Wasserschutzgebieten zugelassen sind.**
- 3.11. **Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, mit Ausnahme privater Hausgärten.**
- 3.12. **Anlegung oder Änderung von landwirtschaftlichen Dränen;**
Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen sind zulässig

Die Verbote und Beschränkungen gemäß Nr. 3 gelten hinsichtlich der Nrn.3.1, 3.2, 3.5 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Allgemeinverfügung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

4. Befreiung

- 4.1 Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim kann von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- 4.2 Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim hat von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird.
- 4.3 Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer/Verursacher verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

5. Kennzeichnung des geschützten Gebietes

Die Grenzen der Schutzzone werden, soweit diese sich nicht an den Grundstücksgrenzen orientieren oder in der Natur nicht eindeutig erkennbar sind, durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht, soweit dies erforderlich ist oder durch den Nutzungsberechtigten beantragt wird.

6. Kontrollmaßnahmen

- 6.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des geschützten Gebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zu dulden.

- 6.2 Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im geschützten Gebiet durch Beauftragte des jeweiligen Landratsamtes zu dulden.
- 6.3 Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Allgemeinverfügung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

7. Ausgleich

Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG in Verbindung mit Art. 32, 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) durch den Wasserversorger (Fernwasserversorgung Franken) zu leisten.

8. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
10. Diese Allgemeinverfügung wird am 9. April 2022, dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Nr. 7 vom 8. April 2022 wirksam. Sie gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als öffentlich bekanntgegeben und tritt spätestens mit Ablauf des 8. April 2025 außer Kraft.

Gründe

I.

Das mittels Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Dezember 2016 festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Brunnen 1 bis 12 der Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken (FWF) wurde mit Urteil vom 5. Oktober 2021 durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für unwirksam erklärt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil erlangte am 18. Januar 2022 Rechtskraft.

Dadurch lebten die Wasserschutzgebietsverordnungen des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch vom 12. Mai 1970 und des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 19. Februar 1976 (Änderung) für die Brunnen 1 bis 6 der Trinkwassergewinnung Uehlfeld der Fernwasserversorgung Franken und die Wasserschutzgebietsverordnungen des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch vom 10. Dezember 1971 und vom 11. Februar 1972 für die Brunnen 7 bis 10 der Trinkwassergewinnung Uehlfeld der Fernwasserversorgung Franken sowie die Verordnungen des Landkreises Höchststadt a.d.Aisch vom 04.11.1971 für die Brunnen 9 bis 12 der Trinkwasserversorgung Uehlfeld der Fernwasserversorgung Franken wieder auf.

Die Umgriffe dieser Verordnungen sind auf Grund von Grundstücksänderungen praktisch kaum mehr zu ermitteln, die vorhandenen Festsetzungen sind weitestgehend überholt und wirkungslos. Die o.g. Verordnungen entsprechen räumlich und inhaltlich nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 51 Abs. 2 WHG. Die Verordnungen wurden daher zeitgleich mit dem Erlass der jeweiligen Allgemeinverfügung aufgehoben.

Gleichwohl ist die Gewährleistung eines gewissen vorübergehenden Grundschutzes vor einer konkreten Gefährdung der Wassergewinnung zwingend erforderlich. Dieser wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung - gestützt auf § 52 Abs. 2 WHG - bezweckt. Für die Wassergewinnung selbst ist aktuell der vorzeitige Beginn nach § 17 WHG im Vorgriff auf eine beschränkte Erlaubnis mit Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 15. Dezember 2021 zugelassen.

Vor Erlass der Allgemeinverfügung wurden die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der Flächen angehört.

Ebenso wurden das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, das Gesundheitsamt Neustadt a.d.Aisch, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach und die Fernwasserversorgung Franken gehört; sie haben der Allgemeinverfügung zugestimmt.

II.

1. Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch Bad-Windsheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG sind im vorliegenden Fall für den Umgriff der festgelegten Schutzzone gegeben. In den Antragsunterlagen vom September / November 2021 des zu Grunde liegenden Wasserrechts, für welches der vorzeitige Beginn mit Bescheid

des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 15. Dezember 2021 zugelassen wurde, sind die zu schützenden Bereiche ermittelt und dargestellt. Seitens des Landesamtes für Umwelt wurde die vorgelegte Ermittlung der 50-Tage-Linie, die maßgeblich für einen hygienischen Schutz der Brunnen heranzuziehen ist, in Bezug zu den maximalen Entnahmemengen der Brunnen bestätigt. Zumindest dieser Umgriffsbereich liegt in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet.

Nach Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Juni 2012 - 8 ZB 12.76 - kommt es für die Anwendbarkeit des § 52 Abs. 2 WHG nicht darauf an, dass ein Verfahren zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung bereits förmlich eingeleitet worden ist. Ausreichend ist eine hinreichend konkretisierte Planungsabsicht.

Die Planungsabsicht für den Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung für die Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II ist hinreichend konkretisiert. Das Verfahren zum Erlass einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wurde bereits im Januar 2013 eröffnet und schließlich im Wege des Selbsteintritts durch die Regierung von Mittelfranken am 28. Dezember 2016 mit Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung abgeschlossen. Nach Aufhebung dieser Wasserschutzgebietsverordnung mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Oktober 2021 aufgrund eines Verfahrensfehlers sowie aufgrund von Fehlern bei der Abgrenzung der Schutzzonen W II und W III, besteht das Erfordernis zur Festsetzung einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung.

Eine hinreichend konkretisierte Planungsabsicht liegt aber bereits jetzt vor und wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens dargestellt (Addendum 2 der Antragsunterlagen).

Der Schutzzweck erfordert die Festsetzung der unter Nr. 3 aufgeführten Verbote. Eine Gefährdung des Schutzzwecks liegt bei Handlungen vor, die sich gegen die festgestellte Schutzbedürftigkeit eines geplanten Wasserschutzgebiets richten.

Gemäß Nr. 3.1.3.2.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) reicht es für die Prüfung der Schutzbedürftigkeit aus, dass aus abstrakter Sicht Gefährdungen für das Trinkwasser bestehen können. Es bedarf keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts, ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen.

Solche gefährlichen Situationen können sich typischerweise im Zusammenhang mit Eingriffen in den Untergrund, beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, baulichen Anlagen und landwirtschaftlicher Nutzung ergeben.

Da die Grundwasserüberdeckung prinzipiell den wichtigsten natürlichen Schutz vor Verunreinigungen bietet, werden die unter Nr. 3.1 aufgeführten Eingriffe in den Untergrund verboten. Die Einschränkungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bzgl. Abwasser nach den Nrn. 3.2 und 3.3 ergeben sich aus der besonderen Gefährlichkeit dieser Stoffe und Gemische für das Grundwasser.

Die Einschränkungen bezüglich baulicher Anlagen (Nrn. 3.4, 3.5) sind erforderlich, weil zum einen durch die Bautätigkeit selbst in der Regel eine Veränderung bzw. Verringerung der schützenden Deckschichten erfolgt und zum anderen im Zusammenhang mit der erfolgten Bebauung ein erhöhtes Gefahrenpotential, z.B. durch den Transport und die Lagerung wassergefährdender Stoffe, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Versickerung von Dachwasser, entsteht.

Die Einschränkung der land-, forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung unter den Nrn. 3.6 bis 3.12 kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird.

Im vorliegenden Fall ist es zum Schutz der bestehenden Brunnen innerhalb des Grundwassererschließungsgebiets Uehlfeld I und Uehlfeld II des Zweckverbands Fernwasserversorgung Franken erforderlich, dass bis zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebiets die Verbote unter den Nrn. 3.1 bis 3.12 vorläufig festgesetzt werden und die räumliche Ausdehnung an die aktuellen fachlichen Erfordernisse angepasst wird, da ansonsten der Fortbestand der Wasserversorgung gefährdet ist.

Da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG erfüllt sind, steht der Erlass von behördlichen Entscheidungen im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim.

Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG).

Im Hinblick auf die Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung sachgerecht und geboten.

Die in dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Verbote und Duldungsverpflichtungen sind verhältnismäßig.

Die Maßnahmen sind geeignet eine Gefährdung des Trinkwassers zu verhindern. Es erscheinen damit nach menschlichem Ermessen alle in der Übergangszeit bis zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung möglichen schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwassergewinnung abgewehrt. Da sich ein Teil der Brunnen im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und ein anderer Teil im Landkreis Erlangen-Höchststadt befindet, wird die volle beabsichtigte Schutzwirkung für alle Brunnen dadurch erreicht, dass beide Landratsämter gleichzeitig eine inhaltsgleiche Allgemeinverfügung für die auf ihrem Gebiet liegenden zu schützenden Bereiche erlassen.

Ein milderes Mittel bei gleicher Effektivität ist nicht ersichtlich. Es bestehen keine alternativen Versorgungsmöglichkeiten für die Fernwasserversorgung Franken, um ihren Versorgungspflichten nachzukommen. Eine Reduzierung der Verbote und Beschränkungen oder gar ein vollständiger Verzicht auf die Allgemeinverfügung sind nicht möglich. Die Schutzzone wurde anhand der 50-Tage-Linie bemessen und umfasst damit den Bereich der künftigen engeren Schutzzone (Schutzzone W II). Im Randbereich der Schutzzone wurde das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Oktober 2021 beachtet. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden angehört und es wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, sich zur geplanten Begrenzung der Schutzzone zu äußern. Sofern keine anderslautende einvernehmliche Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern getroffen wurde, erfolgte eine möglichst geringe Einbeziehung der Grundstücke unter Anwendung des Vereinfachungsspielraumes.

Die unter den Nr. 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung erlassenen Verbote und Duldungspflichten sind angemessen. Das Grundeigentum der betroffenen Grundstückseigentümer wird nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Der Schutz des Trinkwassers ist höher zu bewerten als das Interesse einzelner Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigter in der Schutzzone an einer möglichst uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Allgemeinverfügung zeitlich bis zum Erlass einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung, maximal jedoch für drei

Jahre gültig ist. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Betroffenen Befreiungen zu erteilen, auch sind wirtschaftliche Nachteile, die aus einer erschwerten land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entstehen, auszugleichen (vgl. § 52 Abs. 5 WHG und Ziff. 7 dieser Allgemeinverfügung).

Die Verbote wurden konkret auf eine mögliche Gefährdung im Schutzzonenbereich durch die dort vorhandenen Nutzungen festgelegt und damit begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird eine unzumutbare Beschränkung des Eigentums nicht bewirkt.

3. Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Bei den Verboten und Duldungsanordnungen aus den Nrn. 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um Verbote und Beschränkungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG. Soweit der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, können daher nach pflichtgemäßem Ermessen Befreiungen erteilt werden. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer Eigentumsbeschränkungen erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist eine Befreiung zu erteilen.

4. Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 52 Abs. 5 WHG.

Bei den Verboten der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um Anordnungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG. Soweit hierdurch erhöhte Anforderungen festgesetzt werden, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich durch den Wasserversorger (FWF) zu leisten.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würden etwaige Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung entfalten und die dringend erforderlichen Verbote erst nach Rechtskraft eines unter Umständen lange dauernden Gerichtsverfahrens vollzogen werden können. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse aber geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes einer Gefährdung des Trinkwassers unverzüglich entgegengetreten werden muss.

Verstöße gegen die Verbote und Duldungspflichten nach den Nrn. 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung in der Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und andere gesundheitsgefährdende Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden können.

Der Wasserversorger benötigt dieses Erschließungsgebiet zudem, um die Versorgung mehrere Kommunen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, u.a. auch der Marktgemeinde Uehlfeld zu gewährleisten; es ist daher wesentlicher Bestandteil des Versorgungskonzeptes der Fernwasserversorgung Franken.

Jede zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die Geltung der Allgemeinverfügung geht mit einer Gefährdung der auf die Trinkwasserversorgung angewiesenen Bevölkerung einher, da in der Schutzzone nur durch die angeordneten Verbote und Duldungsverpflichtungen der Gefahr einer Verkeimung des Trinkwassers zum schnellstmöglichen Zeitpunkt begegnet werden kann. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers und dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung ist daher höher einzustufen als das Interesse der

betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

6. Die Befristung unter Nr. 10 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG. Die Allgemeinverfügung tritt mit Inkrafttreten einer Wasserschutzgebietsverordnung, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, also mit Ablauf des 8. April 2025 außer Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung wird am 9. April 2022, am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 8. April 2022, für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.
8. Die Kostenentscheidung unter Nr. 9 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

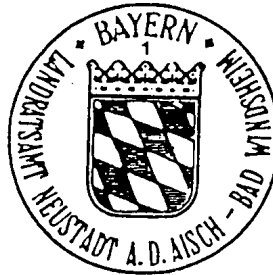
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher

E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Neustadt a.d.Aisch, 7. April 2022

Wust
Oberregierungsrat



Hinweis:

- 1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen kann beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1 in 91413 Neustadt a. d. Aisch eingesehen werden und ist auf der Kreisseite unter www.kreis-nea.de/amt-verwaltung/veroeffentlichungen-formulare-co/amtsblatt abrufbar.*
- 2. Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000, -- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter den Nrn. 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Verboten und Duldungsanordnungen zuwiderhandelt.*